THUR. LANDTAG POST 19.03.2024 14:03

788412024

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3336

zu Drs. 7/9081

OKR 1

· Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfBJS

Evangelisches Büro Thüringen Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 5 62 42 22 Fax: 0361 - 5 62 42 25

E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 19.03.2024

Stellungnahme Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/9081 –

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags,

im Namen der Evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im oben genannten Gesetzgebungsverfahren.

Wir begrüßen ausdrücklich die in der Drucksache 7/9081 vorgeschlagenen Änderungen und schließen uns dazu den Argumentationen an, die in der Stellungnahme der LAG der Freien Schulträger in Thüringen (Anlage 1 Liste der Anzuhörenden, Nr. 1) und in der Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Liste der Anzuhörenden Nr. 20) vorgetragen werden.

Darüber hinaus machen wir uns die Anregung sowohl der LAG der Freien Schulträger in Thüringen als auch des Diakonischen Werkes der EKM zu eigen, die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes um folgenden klarstellenden Passus zu ergänzen:

"Diese Vorschrift findet Anwendung auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfungen nach Absatz 10."

Außerdem befürworten wir die Anregung aus der Stellungnahme der LAG der Freien Schulträger in Thüringen, in der kommenden Legislaturperiode mit Blick auf das derzeit in der Erstellung befindliche Evaluationsgutachten zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe künftig auf einen pauschalierten Vomhundertsatz der staatlichen Schülerkosten umzustellen, welcher – analog beispielsweise bei der Finanzierung des Landessportbundes und der LIGA – auf eine umfassende

Verwendungsnachweisführung und -prüfung verzichtet und sich stattdessen auf jährliche Testate von staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfern beschränkt.

Neben dem damit erreichten Bürokratie-Abbau ist dieser Vorschlag – wie die gesamte Argumentation in den Stellungnahmen der LAG der Freien Schulträger in Thüringen und dem Diakonischen Werk der EKM – getragen vom *Grundsatz*, dass es sich bei der Finanzierung der freien Schulen um die *Umsetzung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens* handelt, in welchem sich die staatliche anerkannten freien Schulen bewegen und mit ihrem Bildungsangebot einen *Beitrag für eine subsidiär und vielfältig verfasste Gesellschaft* leisten.

Im Besonderen vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Vorgabe, dass durch freie Schulen "eine Sondierung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird" (GG-Art 7 Abs 4) erwarten wir durch die hier vorgeschlagene Präzisierung im Gesetzestext eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips im Bildungsbereich.

Die grundgesetzliche Verankerung freier Schulen ist systematisch etwas Anderes als z. B. die freiwillige Ausreichung von Fördermitteln, für die der Zuwendungsgeber natürlich einen Verwendungsnachweis verlangen muss. Es wäre zu begrüßen, wenn dieser verfassungsrechtlich verbriefte Unterschied sich künftig noch stärker als bisher in der operativen Umsetzung des Verwaltungshandelns zur Finanzierung der Freien Schulen niederschlagen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen in Ihren weiteren Beratungen und stehen für Ihre Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Oberkirchenrat